

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Sängerland Oppau 2005 e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Pflege weltlichen Liedgutes und des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Chorproben, Konzerte und unterhaltende Veranstaltungen verwirklicht.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. In Fragen der Parteipolitik, Religion und Weltanschauung verhält sich der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- 3. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an Singstunden, Auftritten und Chorschulungen teilzunehmen.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Stand: 12. April 2019 Seite 1 von 6



§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung per Brief oder Fax zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Geld- und Sachspenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

 Für Höhe der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - · Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - · Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, die Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Stand: 12. April 2019 Seite 2 von 6



- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - · Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - · Entlastung des Vorstands,
 - · (im Wahljahr) Wahl des Vorstands,
 - · (im Wahljahr) Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - · Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 5. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen.
- 3. Jeder Stimmberechtigte kann pro Abstimmung bzw. Wahl genau eine Stimme abgeben.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht zu Stande kommen wird eine neue Sitzung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Stand: 12. April 2019 Seite 3 von 6



- Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
 Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben. Äußert ein Anwesender den Wunsch auf geheime Abstimmung, so ist diesem stattzugeben.
- 7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - ein Erster Vorsitzender,
 - ein Zweiter Vorsitzender,
 - ein Schatzmeister.
 - b) dem erweiterten Vorstand:
 - ein Schriftführer,
 - mindestens fünf Referenten.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der Volljährigkeit. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender und Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Stand: 12. April 2019 Seite 4 von 6



§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal pro Jahr die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Organisation "SOS Kinderdörfer" (Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.) zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§13 Datenschutzbestimmungen

- Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- 2. Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Anschrift,
 - Geburtsdatum.
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse),
 - Funktion im Verein,
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,
 - Ehrungen,
 - Bild-, Video- und Tonaufnahmen sowie
 - Anwesenheit bei Vereinsveranstaltungen.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) sowie das Beitragsmodell und der Zahlungsrhythmus gespeichert.

- 3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Absatz 2 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Kreischorverband Vorderpfalz, den Chorverband der Pfalz und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- 5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und deren personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und

Stand: 12. April 2019 Seite 5 von 6



nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in der DJK Vereinsgaststätte in Ludwigshafen am Rhein am 08. April 2005 beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Am 15. April 2016 beschloss die Mitgliederversammlung die Änderung des § 12 Abs. 1 auf Vorschlag des Finanzamtes Ludwigshafen am Rhein. Am 05. Mai 2017 beschloss die Mitgliederversammlung die Änderung von § 2 Abs. 1 und 2 auf Vorschlag des Finanzamtes Ludwigshafen am Rhein sowie § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 auf Antrag des Vorstands. Am 12. April 2019 beschloss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die Änderung von § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und 2 sowie die Aufnahme von § 13.

Ludwigsnafen-Oppau, 12. April 20	719	
Ingo Hentel	Heike Fischer	_
Vorsitzender	Zweite Vorsitzende	



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist immer sowohl die weibliche als auch die männliche oder diverse Form .

Stand: 12. April 2019 Seite 6 von 6